

16.04.2018

## Milchpulver in Starterkulturen für Lebensmittel ohne Gentechnik

### Zum Festhalten des Arbeitskreises lebensmittelchemischer Sachverständiger (ALS) am ALS-Beschluss 2017/3

Der Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) behandelt in seiner Stellungnahme 2017/3 die Ohne-Gentechnik-Kennzeichnungsanforderungen bei Lebensmitteln, die mit Starterkulturen hergestellt werden, die Milchpulver als Gefrierschutzmittel enthalten. Nach Auffassung des ALS setzt die Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung voraus, dass die Tiere, von denen die zur Herstellung des Milchpulvers verwendete Milch stammt, nachweisbar nicht mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) gefüttert wurden. Milchpulver sei eine Zutat der Starterkultur, bei deren Verwendung diese zur Zutat des Endproduktes würde, wenn sie darin noch enthalten sei.

Der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) hat dem mit seiner am 01.03.2018 aktualisierten Stellungnahme entgegen gehalten, dass das Milchpulver keine Zutat des Enderzeugnisses sei. Es wird aus technologischen Gründen zum Schutz der Starterkultur beim Einfrieren verwendet. Im Enderzeugnis sind nur geringe Restmengen davon vorhanden, die sich nicht auf das Enderzeugnis auswirken. Es sei daher keine Zutat im Sinne des EU-Lebensmittelgenteknikrechts, das auf den Zutatenbegriff des Art. 6 Abs. 4 der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG verweist. Danach sei es vielmehr als Quasi-Verarbeitungshilfsstoff und als Rückstand vom Zutatenbegriff ausgenommen. Die Ohne-Gentechnik-Kennzeichnungsanforderungen an Stoffe tierischer Herkunft gelten aber nur für Zutaten. Sie gelten deshalb nicht für als Gefrierschutzmittel verwendetes Milchpulver. Es stehe der Kennzeichnung eines Erzeugnisses als „ohne Gentechnik“ deshalb nicht entgegen, wenn unbekannt ist, ob die Tiere, aus deren Milch das als Gefrierschutz in einer Starterkultur verwendete Milchpulver erzeugt wurde, mit GMO gefüttert wurden.

Diese Position des VLOG entspricht im Ergebnis der Rechtsauffassung des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) in dessen Stellungnahme vom November 2017.

Der ALS hat die Positionen des VLOG und des BLL seiner Sitzung vom 19.-21.03.2018 erneut behandelt und an seiner Auffassung festgehalten.

Der ALS meint, dass als Zutaten nicht nur die in Art. 6 Abs. 4 der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG definierten Zutaten, sondern auch Allergene anzusehen seien, die nach Art. 6 Abs. 10 dieser Richtlinie als Zutaten betrachtet würden. Dazu zählten auch Milcherzeugnisse. Ferner wäre es vom Regelungszeck her nicht zu vermitteln, wenn Käse mit den Starterkulturen Milchpulver von mit GVO gefütterten Tieren zugesetzt werden dürfe, nicht aber durch GVO hergestelltes Chymosin.<sup>1</sup>

Diese Argumentation trägt nicht. Sie verkennt, dass der EU-Gesetzgeber Allergene gerade nicht als Zutaten definiert, sondern nur wie Zutaten behandelt hat, um Allergiker über derartige, für sie besonders relevante Inhaltsstoffe zu informieren. Dadurch werden die Allergene aber nicht zu Zutaten im Sinne des Gentechnik-Kennzeichnungsrechts. Außerdem muss als Gefrierschutz verwendetes Milchpulver in Milchprodukten ohnehin nicht im Zutatenverzeichnis angegeben werden, weil das Risiko für laktoseintolerante Verbraucher in solchen Produkten auch ohne gesonderten Hinweis auf das Gefrierschutzmittel erkennbar ist.

Die Auffassung des ALS lässt ferner außer Acht, dass die Anforderungen an die Verwendung von *durch GVO hergestellten* Stoffen wie Chymosin nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht nur für Zutaten, sondern auch für andere Inhaltsstoffe eines Lebensmittels gelten (§ 3 a Abs. 5 EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz). Dagegen gelten die Anforderungen an Lebensmittel tierischer Herkunft nur für Lebensmittelzutaten (§ 3 a Abs. 4 EGGenTDurchfG). Diese klare Unterscheidung des Gesetzgebers unterläuft der ALS durch eine eigene Wertung. Ob die Anforderungen an die Fütterung von Tieren auch auf andere Inhaltsstoffe als Zutaten ausgedehnt werden sollen, entscheidet allein der Gesetzgeber.

Danach gelten die Anforderungen an Lebensmittel tierischer Herkunft nur für Zutaten, entgegen der Auffassung des ALS aber nicht für das in Starterkulturen als Gefrierschutz verwendete Milchpulver. Die Ohne-Gentechnik-Kennzeichnungsanforderungen sind insoweit nicht strenger als die Anforderungen an Bioprodukte.

Dr. Buchholz  
Rechtsanwalt

---

<sup>1</sup> ALS-Entgegnung vom 22.03.2018 auf die BLL-Stellungnahme vom November 2017 zur ALS-Stellungnahme 03/2017 „ohne Gentechnik“.